

Allgemeine Teilnahmebedingungen der YONTEX GmbH & Co. KG

Stand: September 2024

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- a) Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Anmietung von Standflächen, für die Bestellung von Leistungen aus dem Bereich "Sales & Marketing-Services (SMS)" sowie für sonstige Leistungen der YONTEX GmbH & Co. KG (im Folgenden: YONTEX), die der Vertragspartner (im Folgenden auch: Aussteller) bestellt.
- b) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge und gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- c) Bedingungen des Vertragspartners, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen haben.
- d) Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung vorrangig vor diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
- e) Der Aussteller hat zudem die Vorgaben des jeweiligen Messegeländebetreibers einzuhalten, wie z.B. die Haus- und Benutzungsordnung und Technische Richtlinien. Auf die einzelnen Regelungen und die Fundstellen wird in der jeweiligen digitalen Anmeldemaske bzw. auf der jeweiligen Website des Messegeländebetreibers hingewiesen.

2. Veranstalter

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben, kommen die Verträge zu Stande zwischen dem Aussteller und der:

YONTEX GmbH & Co. KG Kürschnershof 2-4 90403 Nürnberg, Deutschland Tel. +49 911 880 80 - 700 www.yontex.com

info@yontex.com

Amtsgericht Nürnberg HRA 19866

StNr.: 240/183/05905

3. Ideelle Träger und Partner der Veranstaltungen

BrauBeviale: Private Brauereien Bayern e.V.

Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München, Deutschland

<u>drinktec</u>: VDMA – Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Fachverband Nahrungsmittelmaschinen

und Verpackungsmaschinen

Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt, Deutschland

4. Zugelassene Aussteller und Produktangebot, Entfernung von nicht zugelassenen Produkten

 a) Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Zugelassen werden können Produkte und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen – einsehbar auf der jeweiligen Veranstaltungswebsite – eingeordnet werden können.





- b) Als Aussteller können, zugelassen werden: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen einsehbar auf der jeweiligen Veranstaltungswebsite eingeordnet werden können.
- c) Nicht zugelassen sind:
 - Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (z.B. Plagiate).
 - Gemietete und geleaste Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z. B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden.
 - Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.
- d) Ein Produkt, das auf dem Markt der Europäischen Union nicht in Verkehr gebracht werden darf, da es die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nur ausgestellt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und für den Markt der Europäischen Union erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).
- e) Nicht teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die auf der konsolidierten Sanktionsliste der Europäischen Union (Consolidated Financial Sanctions List, CFSP) oder auf einer sonstigen Sanktionsliste der EU, der USA oder eines EU/EWR-Staates gelistet sind. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, dass sein Unternehmen, sein Inhaber, sein Geschäftsführer, seine Gesellschafter und sonstige wirtschaftlich Berechtigte seines Unternehmens auf keiner der oben genannten Sanktionslisten gelistet sind.
- f) Wenn gegen den Staat, in dem der Aussteller seinen Sitz hat oder aus dem die Produkte des Ausstellers stammen, von der EU, Deutschland, anderen EU/EWR Staaten oder den USA Wirtschaftssanktionen verhängt worden sind (z. B. wegen völkerrechtswidriger Kriege, Kriegsverbrechen oder ähnlichem), kann der Aussteller von der Zulassung ganz oder hinsichtlich einzelner Produkte ausgeschlossen werden, soweit eine Zulassung des Ausstellers dem YONTEX oder den anderen Messeteilnehmern nicht zumutbar ist. Das gilt auch dann, wenn die Wirtschaftssanktionen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht untersagen.
- g) YONTEX behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen zugelassener Produkte, Umbenennungen oder Zulassung von neuen oder anderen Produktgruppen oder von Branchensegmenten vorzunehmen.
- h) Werden nicht zugelassene Produkte oder Produkte, die eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorrufen (z.B. durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen usw.), trotz Aufforderung durch YONTEX vom Aussteller nicht entfernt, darf YONTEX diese Produkte auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen. Entsprechendes gilt für Werbemittel von nicht zugelassenen Produkten oder Dienstleistungen.

5. Anmeldung und Vertragsschluss

- a) Die Anmeldung erfolgt online über das Ausstellerportal der YONTEX. Die Anmeldung im Ausstellerportal ist vollständig auszufüllen und ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden aus dem Ausstellerportal gültig.
- b) Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen.
- c) YONTEX unterbreitet dem Aussteller nach Anmeldeschluss einen Platzierungsvorschlag in Textform. Der Platzierungsvorschlag stellt noch kein verbindliches Vertragsangebot von YONTEX dar. Der Platzierungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Aussteller innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist; die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Aussteller stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei YONTEX nicht mehr zurücktreten kann. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Messe bzw. Ausstellung kommt erst mit der Zulassung durch YONTEX zustande (siehe Ziffer 7.).
- d) Anmeldungen, die erst nach Anmeldeschluss bei YONTEX eingehen, können bei der Platzierung/Zulassung unberücksichtigt bleiben. Das Gleiche gilt für Bestätigungen des Platzierungsvorschlags durch den Aussteller, die nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehen.





- e) Die Anmeldung und die Annahme des Platzierungsvorschlags können nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen abweichende Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten in der Anmeldemaske und/oder in den Teilnahmebedingungen sowie Vorbehalte oder Bedingungen werden rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von YONTEX ausdrücklich in Textform bestätigt werden.
- f) In der Regel bestätigt YONTEX den Eingang der Anmeldung, was jedoch keine Annahme der Anmeldung darstellt.
- g) YONTEX behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Anmeldungen nicht zu bearbeiten.
- h) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Standes alle anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

6. Platzierung und nachträgliche Abänderung der Platzierung

- a) Die Platzierung (Standzuteilung) erfolgt durch YONTEX nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche seit Jahren innegehabt hatte. Die Messeleitung wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. YONTEX behält sich vor in Größe und Form abweichende Flächen zu vergeben.
- b) YONTEX ist berechtigt, auch nachträglich nach Zustandekommen des Ausstellungsvertrags Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Zulassungsbestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht YONTEX dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen YONTEX sind ausgeschlossen.
- c) YONTEX ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen, falls dies aufgrund von baulichen Änderungen oder der Belegung des Messegeländes notwendig ist.
- d) Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.
- e) Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung von YONTEX nicht gestattet.

7. Zulassung

- a) Der Beteiligungsvertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die in der Regel per E-Mail erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller und Mitaussteller sowie der Produkte entscheidet YONTEX nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt.
- b) Gehen bei YONTEX vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet YONTEX nach billigem Ermessen, welche Aussteller zugelassen werden. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.
- c) Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber YONTEX z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder erheblich gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Mehrere Aussteller haften YONTEX gegenüber als Gesamtschuldner. . Widersetzt sich der Aussteller/Mitaussteller der Entfernungsanordnung, so hat er für jeden Tag des Verbleibens dieses





Ausstellungsgutes auf dem Stand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zu bezahlen.

8. Rücktritt von der Anmeldung und Teilstornierung, Nichterscheinen

- a) Sagt der Vertragspartner ab, storniert einen Teil der bestätigten Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist YONTEX berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Vertragspartners haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- b) Soweit dem Vertragspartner kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Vertragspartner auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

Die Stornogebühren betragen

bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung
bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung
ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung
100%

der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche. Zusätzlich fällt bei einer Stornierung der Teilnahme -unabhängig von dem Stornierungszeitpunkt- die obligatorische Marketingpauschalet sowohl für Haupt- als auch Mittaussteller zu 100 % an.

- c) Dem Vertragspartner bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich YONTEX infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Vertragspartner vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Vertragspartner jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, YONTEX habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.
- d) Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt ("no show"), sind vom Vertragspartner zusätzlich zu den vorstehenden Stornogebühren die YONTEX durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Aussteller den ganz oder teilweise unbesetzten Stand nicht zu vertreten hat.

9. Widerruf der Zulassung durch YONTEX, Standschließung

YONTEX ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- i. Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum in Ziffer 10 Abs. c) geregelten Zeitpunkt, erkennbar belegt.
- ii. Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine YONTEX gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- iii. Der Aussteller verstößt erheblich gegen die Allgemeinen oder Besonderen Teilnahmebedingungen, gegen die technischen Richtlinien oder sonstige Bestimmungen.
- iv. Der Aussteller verstößt erheblich gegen das Hausrecht des Messegeländebetreibers.
- v. Die Voraussetzungen für die Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder YONTEX werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. In diesem Fall ist dem Aussteller vor dem Widerruf ausreichend Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

In den Fällen iii. und iv. ist eine erfolglose Abmahnung bzw. erfolglose zur Abhilfe gesetzte angemessene Fristsetzung erforderlich, soweit dies nicht gemäß § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB entbehrlich ist. In allen Fällen behält





sich YONTEX die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Mindestens schuldet der Aussteller in den Fällen i. bis iv. die jeweilige Stornogebühr in entsprechender Anwendung der Ziffer 8. Der Aussteller kann aus dem Widerruf der Zulassung keine Ansprüche gegen YONTEX herleiten.

Das Recht von YONTEX, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu kündigen, bleibt von dieser Ziffer 9. unberührt.

Schließt der Aussteller nach Widerruf der Zulassung bzw. nach außerordentlicher fristloser Kündigung aus wichtigem Grund durch YONTEX seinen Stand trotz Aufforderung durch YONTEX nicht, darf YONTEX den Stand im Wege der Selbsthilfe schließen.

Auf- und Abbau des Standes, technische Serviceleistungen, Vertragsstrafe bei vorzeitiger Räumung

- a) Alle Standflächen werden von YONTEX ohne Standbau und ohne sonstige technische Leistungen bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Der Aussteller ist für den Standbau und die Gestaltung sowie für die sich daraus ergebende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der technischen Richtlinien, der Rundschreiben und der Teilnahmebedingungen selbst verantwortlich. Die genauen Angaben zu den technischen Richtlinien der entsprechenden Messegeländebetreiber stehen auf deren Websites.
- b) Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Begleichung der Rechnung, der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu erbringen.
- c) Die Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. YONTEX behält sich die Ausgabe von Auf- und Abbauausweisen oder sonstige notwendige Vorgaben für den Zutritt vor. Wenn nicht anders angegeben, muss der Standaufbau spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr mittags begonnen werden.
- d) Ist die gemietete Fläche bis zum spätesten Zeitpunkt für den Beginn der Aufbauarbeiten nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich YONTEX das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen. Die Ansprüche von YONTEX bemessen sich in entsprechender Anwendung von Ziff. 8 Der Abbau darf erst am letzten Messetag nach dem Ende der Öffnungszeit für Besucher stattfinden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- e) Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der
- f) YONTEX oder auf Weisung der YONTEX dem Messegeländebetreiber zu ersetzen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist YONTEX berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.
- g) Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der YONTEX berechtigt, den Aussteller für künftige Veranstaltungen der YONTEX nicht mehr zuzulassen. Pro schuldhaftem Verstoß wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 2.000,00 fällig.
- h) Für den Bezug von Energie, Wasser etc. hat der Aussteller einen separaten Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter zu schließen. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, stellt YONTEX die Leistungen in Rechnung.
- i) Für bestimmte Dienstleistungen (z.B. Spedition, Reinigung, Security) innerhalb des Veranstaltungsortes dürfen nur die zugelassenen Dienstleister zu finden im Ausstellerportal beauftragt werden.
- j) Sofern für den Betrieb des Stands eine Anmeldung bei der GEMA und/oder sonstigen Urheberrechtsverbänden erforderlich ist, muss diese durch den Aussteller selbst vorgenommen werden.
- k) Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren.





Um Fachbesuchern oder Geschäftspartnern freien Eintritt zu ermöglichen, erhalten die Aussteller kostenlose E-Codes. Eine Überlassung der Einladungsgutscheine gegen Entgelt ist nicht gestattet. Jeglicher Missbrauch führt zur Entwertung der Einladungsgutscheine.

11. Zahlungsbedingungen, Vorkasse, Vermieterpfandrecht

- a) Bei der Standmiete wird jeder angefangene Quadratmeter voll, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet.
- b) Die Rechnungsstellung kann gemeinsam mit der Zulassung oder zu einem im Zulassungsschreiben genannten Zeitpunkt erfolgen.
- c) Der Rechnungsbetrag der Zulassung, wie auch über sonstige Bestellungen und Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind nur auf das auf der Rechnung angegebene Konto vorzunehmen. Bankspesen hat der Aussteller zu tragen.
- d) Sofern der Vertragspartner bei der Anmeldung eine abweichende Rechnungsanschrift angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Vertragspartner von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.
- e) Im Falle des Verzuges gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).
- f) Das Recht auf Belegung des Standes besteht nur bei vollständiger Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.
- g) Zur Sicherung ihrer, aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich YONTEX die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Produkte, Standbauten und -einrichtungen dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen. Der Aussteller/ Mitaussteller hat YONTEX über die Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller/Mitaussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann YONTEX diese Gegenstände nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind soweit gesetzlich zulässig abbedungen. Eine Haftung für Schäden an solchermaßen zurückbehaltenen Gegenständen wird von YONTEX nicht übernommen, es sei denn, dass YONTEX Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- h) Hat YONTEX einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte YONTEX diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller YONTEX rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann-YONTEX, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen.
- i) Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers geändert haben, so hat der Aussteller YONTEX für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers fehlerhaft

12. Online-Ausstellerportal, Mitteilungen zwischen den Parteien, Textformerfordernis

a) YONTEX stellt für jede Veranstaltung ein Online-Ausstellerportal zur Verfügung, bei welchem der Aussteller einen Account einrichtet und über welches zum einen der Aussteller seine Anmeldung in elektronischer Form einreicht und zum anderen YONTEX dem Aussteller die Mitteilungen in Textform zukommen lässt, welche das Zustandekommen des Vertrags und dessen Durchführung betreffen (z.B. Standmitteilung, Zulassung, Rechnungen etc). Unberührt bleibt das Recht von YONTEX, dem Aussteller Mitteilungen und Erklärungen über andere gängige Kommunikationswege in Text- oder Schriftform zukommen zu lassen.





- b) YONTEX wird den Aussteller jeweils per E-Mail über die Hinterlegung eines neuen für den Aussteller bestimmten Dokuments im Ausstellerportal informieren. Zu diesem Zweck muss der Aussteller bei der Eröffnung seines Accounts im Ausstellerportal eine funktionierende E-Mail-Adresse angeben. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang dieser E-Mail-Adresse regelmäßig kontrolliert wird und bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben ist. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse ändern, wird er dies rechtzeitig und eigenständig im Portal ändern oder es unverzüglich YONTEX mitteilen. Sofern YONTEX aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Aussteller YONTEX zum Ersatz verpflichtet.
- c) Alle Dokumente und Nachrichten gelten dem Aussteller in dem Moment als zugegangen, in welchem die Dokumente und/oder Nachrichten im Ausstellerportal für den Aussteller von YONTEX hinterlegt wurden und YONTEX eine entsprechende Benachrichtigung der Hinterlegung des Dokuments an die letzte vom Aussteller im Portal hinterlegte oder gegenüber YONTEX explizit zu diesem Zweck benannte E-Mail-Adresse versandt hat.
- d) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der YONTEX, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, mindestens der textlichen Bestätigung.

13. Reklamationen

- Mängel an der überlassenen Standfläche oder an sonstigen Leistungen von YONTEX hat der Vertragspartner unverzüglich -über die Service-Hotline YONTEX gegenüber anzuzeigen.
- b) Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so ist er YONTEX gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit YONTEX infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Vertragspartner aus den Mängeln keine Rechte herleiten.

14. Untervermietung, Mitaussteller, Abtretungsverbot

- a) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne die Erlaubnis von YONTEX den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, insbesondere unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen, es sei denn, bei dem Dritten handelt es sich um einen angemeldeten und von YONTEX zugelassenen Mitaussteller (= wer am Stand des Vertragspartners mit eigenem Personal und eigenem Produktangebot auftritt).
- b) Der Vertragspartner hat YONTEX über die Person des Dritten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in Textform zu informieren und die Erlaubnis von YONTEX einzuholen. Der Vertragspartner haftet YONTEX gegenüber voll für die Erfüllung der Ausstellerverpflichtungen durch den Dritten.
- c) Mitaussteller und ein vertretenes Unternehmen sind nur solche Unternehmen, die ausdrücklich als Mitaussteller durch den Vertragspartner angemeldet und durch YONTEX zugelassen wurden.
- d) Es ist dem Vertragspartner untersagt, etwaige Ansprüche gegen YONTEX an Dritte abzutreten.

15. Einschränkung von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche anerkannt, unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Das Recht des Vertragspartners zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.
- b) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

16. Marken- und Produktpiraterie

Es ist verboten, auf einer Veranstaltung der YONTEX Produkte auszustellen oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen





Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Wird YONTEX von einem Aussteller/Mitaussteller eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung, etwa eine einstweilige Verfügung, vorgelegt, durch die einem anderen Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Produkte oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, ist YONTEX dazu berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und seinen Stand im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Aussteller/Mitaussteller wird von der Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen der YONTEX ausgeschlossen.

YONTEX hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihr vom betroffenen Aussteller/Mitaussteller nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Standschließung und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen. Soweit YONTEX Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der Veranstaltung der YONTEX trifft und sich ein Aussteller/Mitaussteller, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Ausstellers durch von ihm auf der BrauBeviale/drinktec ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist YONTEX berechtigt, diesen Aussteller von der Teilnahme an den nachfolgenden BrauBeviale/drinktec-Messen auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Aussteller gegen YONTEX wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

17. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

- a) Nach Vertragsschluss darf YONTEX die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/ oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gemäß § 275 Abs. 1–3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und YONTEX bzw. ihre Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben. Die Unterbrechung schließt die Möglichkeit ein, das Veranstaltungsende zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der Unterbrechung hinauszuschieben.
- b) Ein triftiger Grund im Sinne von Ziffer 17. a). liegt vor,
 - a. wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
 - b. wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat, oder
 - c. wenn wegen eines Naturereignisses, eines Krieges, einer Pandemie, einer Epidemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, einer Einschränkung der Verkehrs-, Versorgungs-und/oder Kommunikationsverbindungen, wegen einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit der Veranstaltungsflächen, wegen Reisebeschränkungen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auflagen oder wegen höherer Gewalt die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- c) Nach Vertragsschluss darf YONTEX die Veranstaltung ferner bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn absagen, wenn wegen der Absage oder Stornierung anderer Aussteller mehr als 60 % der vermieteten Standfläche oder mehr als 60 % der angemeldeten Aussteller (inkl. Mitaussteller) im Vergleich zum Anmeldestand zum Zeitpunkt der allgemeinen Versendung der Zulassungen/ Standflächenbestätigungen wegfallen, deshalb die Branche in wesentlichen Teilen mit der Veranstaltung nicht mehr abgebildet werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.





- d) Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Ziffer 17. a) bzw. 17. c) getroffen wird, entscheidet YONTEX nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern.
 - Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt unmöglich ist, ist YONTEX stets jedenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt.
- e) YONTEX hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Ziffer 17. a) bzw. 17. c) unverzüglich zu unterrichten.
- f) Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Ziffer 17. a) bzw. 17. c) abgesagt, sind YONTEX und der Aussteller von ihren gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten befreit. Die ggf. bereits gezahlte Standmiete und ggf. sonstige Vergütungsbestandteile erhält der Aussteller erstattet.
- g) Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 17. a) nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist YONTEX von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit. Die Standmiete mindert sich im Verhältnis entfallende Veranstaltungsdauer zur geplanten Gesamtdauer der Veranstaltung. Die Minderung der Standmiete ist ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Verkürzung oder Unterbrechung der Veranstaltung von bis zu 15 % der Veranstaltungsdauer. Soweit die Unterbrechung durch ein Hinausschieben des Veranstaltungsendes ausgeglichen wird, findet eine Minderung der Standmiete nicht statt. Ggf. zu viel bezahlte Standmiete erhält der Aussteller erstattet.
- h) Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Ziffer 17. a) ohne Zustimmung des Ausstellers verkürzt oder zeitlich verlegt und hat der Aussteller infolgedessen kein Interesse mehr an der Teilnahme an der Veranstaltung, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verlegung bzw. Verkürzung, gegenüber YONTEX in Textform erklärt werden. Erklärt der Aussteller rechtzeitig den Rücktritt, gilt Ziffer 17. f) entsprechend.
- i) Wird die Veranstaltung nur teilweise (z. B. in Bezug auf eine bestimmte Halle) abgesagt, abgebrochen, unterbrochen, verkürzt, zeitlich verlegt oder geschlossen, gelten die Rechtsfolgen der Ziffern 17. f) bis h) nur in Bezug auf die von der Maßnahme gemäß Ziffer 17. a) direkt betroffenen Aussteller entsprechend. Die Aussteller der Veranstaltungsteile, die unverändert stattfinden, bleiben zur Zahlung der vollen Standmiete veroflichtet.
- j) Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Ziffer 17. a) bzw. 17. c) nicht geltend machen; unberührt hiervon bleiben allerdings unter den Einschränkungen aus der Ziffer 22 Ansprüche des Ausstellers wegen von YONTEX oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB.
- k) Etwaige weitergehende Rechte YONTEXs aus einer Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben von dieser Ziffer 17. unberührt.

18. Werbung, Standparty, Abgabe von Speisen und Getränken,

- a) Werbung aller Art ist nur innerhalb des dem Aussteller zugeteilten Standes gestattet. Werbemaßnahmen außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. Outdoor-Werbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig und ausschließlich über die offiziellen Formulare der YONTEX (siehe Ausstellerportal) zu beantragen.
- b) Bei unerlaubtem Verteilen von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb der Standfläche wird YONTEX die entstehenden Kosten für Beseitigung und Entsorgung dem verursachenden Unternehmen in Rechnung stellen.
- c) Die Veranstaltung einer Standparty ist anmelde- und genehmigungspflichtig. Es gelten die im Ausstellerportal entsprechend hinterlegten jeweiligen Richtlinien und Anmeldebedingungen.
- d) YONTEX behält sich vor, sämtliche Genehmigungen einzuschränken oder zu widerrufen, soweit dies ihr im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes geboten erscheint. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes verboten.
- e) Stand- und Exponatsbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigene Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.





- f) YONTEX ist berechtigt, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.
- g) Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig (siehe auch "Wichtige Informationen mit den Technischen Richtlinien" der jeweiligen Veranstaltung).
- h) Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbemittel sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.
- i) Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Aussteller sowie externe Gastronomie-Dienstleister, die keine Partner von YONTEX oder der beteiligten Veranstaltungsstätten sind, ist auf den Veranstaltungen (einschließlich des Standes des Ausstellers) nicht gestattet; nicht umfasst ist die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Zweck der Kundenbewirtung auf der angemieteten Standfläche des Ausstellers. Die hygienischen und gesetzlichen Vorschriften müssen dabei zwingend eingehalten werden.
- j) Die gastronomische Versorgung auf dem Stand ist Sache des Ausstellers. Eine eventuell notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken hat der Aussteller beim zuständigen Amt zu beantragen.
- k) Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch zum Nichtraucherschutz sind zu beachten. Es besteht die Möglichkeit, die auf dem Messegelände tätigen Vertragsgastronomen mit der gastronomischen Versorgung des Standes zu beauftragen.
- Die Belieferung von Ausstellungsständen insbesondere von außerhalb des Messegeländes ist nur eingeschränkt möglich. Yontex ist berechtigt, die Standlieferung nur zu bestimmten Zeiten zuzulassen.
- m) YONTEX ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Sie ist außerdem berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Mitausstellers zu unterbinden.

19. Einwilligung in Film-, Bild- und Tonaufnahmen

- a) Der Vertragspartner gestattet, dass YONTEX Film-, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen und einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen, insbesondere auch im Internet und zu Werbezwecken, anfertigt oder anfertigen lässt und nutzt. Die zeitlich unbeschränkte Gestattung der Nutzung umfasst insbesondere die Herstellung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwertung sowie Bearbeitung/Änderung und ist damit auch in sachlicher Hinsicht unbeschränkt.
- b) Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film-/Fotogenehmigung für darüber hinaus gehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei Yontex beantragt werden.
- c) Yontex oder ein von ihr beauftragter Dienstleister ist berechtigt, im gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und unter Wahrung des Rechts abgebildeter Personen am eigenen Bild für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt YONTEX im Hinblick auf seinen Stand soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte mit Ausnahme des Rechts am eigenen Bild und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. YONTEX darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat YONTEX insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

20. Rauchverbot

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.





21. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Eingänge, Hallen und des Freigeländes übernimmt YONTEX. Für die Bewachung des Standes und seiner Produkte während der Veranstaltungstage (Besuchszeiten) sowie des gesamten Auf- und Abbauzeitraums, hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Entsprechende Wachen können nur bei der von YONTEX bzw. von den Messegeländebetreibern zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten.

Durch die von YONTEX übernommene allgemeine Bewachung wird, die in der nachfolgenden Ziffer 22 beschriebene beschränkte Haftung der YONTEX nicht erweitert.

22. Haftungsbeschränkung

- a) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der YONTEX wegen anfänglicher Sachmängel des Messegeländes oder der überlassenen Standfläche wird ausgeschlossen.
- b) YONTEX haftet unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der YONTEX oder ihrer Erfüllungsgehilfen und in Fällen einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der YONTEX oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - i. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch YONTEX oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 - ii. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Messegeländes oder der überlassenen Standfläche, oder
- iii. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der YONTEX oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Fall der leicht- oder mittel- fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der YONTEX jedoch der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses Absatzes c) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- d) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen der YONTEX
- e) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

23. Versicherung

Der Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Geländebetreiber vermittelt werden.

24. Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasseranschluss

YONTEX sorgt für die allgemeine Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen. Soweit Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese im Ausstellerportal zu beauftragen. Installation und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von der Messeleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Alle Aufträge erhalten diese Firmen durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messeleitung und erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messeleitung bekannt gegebenen Richtsätze.

Die fest eingebauten Anschlüsse für Strom und Telefon – über die Lage hat sich der Aussteller vor Auftragserteilung bei der Messeleitung selbst zu informieren – stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Müssen Zuleitungen wegen Stolpergefahr abgedeckt werden, hat für die Kosten der jeweilige Auftraggeber aufzukommen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei der Zuführung von Wasser ist der betroffene Nachbar zu informieren.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. YONTEX übernimmt keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw.





Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten (siehe im Online Service Center).

25. Reinigung und Entsorgung

YONTEX sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich abends bis spätestens 19:00 Uhr oder am Morgen bis Messebeginn beendet sein. Die Standreinigung kann nur durch die Aussteller selbst erledigt oder der offiziellen Service-Partner-Firma in Auftrag gegeben werden. Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Aussteller beauftragt YONTEX einen offiziellen Service-Partner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen.

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung werden bei der Entsorgung durch den von YONTEX beauftragten Dienstleister erfüllt. Die hierfür anfallenden Entsorgungskosten sind für die Aussteller mit der Entsorgungspauschale Abfall gemäß Ziffer 6 der Teilnahmebedingungen abgegolten. Die Regelungen zur Abfallwirtschaft gemäß Ziffer 6.1. der "Wichtigen Informationen mit den Technischen Richtlinien" bleiben im Übrigen unberührt.

26. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber YONTEX im Zusammenhang mit der Messebeteiligung verjähren in sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der jeweiligen Veranstaltung fällt. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die YONTEX, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von YONTEX, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

27. Hausrecht

YONTEX übt - wie auch der Geländeeigner - auf dem gesamten Veranstaltungsort während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus das Hausrecht aus.

28. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg, falls der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlichrechtlichen Sondervermögens oder hat der Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. YONTEX bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

29. Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der YONTEX im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

YONTEX und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der YONTEX und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, kann bei YONTEX angefordert werden.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet YONTEX für Schäden





und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt YONTEX auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der YONTEX, abrufbar im Internet unter www.yontex.com/datenschutz.

Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

